

§ 4 NW_28972 (Nordrhein-Westfalen) — Inhalte der praktischen Weiterbildung

VO-Weiterbildung-ÖGW

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die praktische Weiterbildung besteht aus der Vermittlung, dem Erwerb und dem Nachweis von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten

1. in den Normen, Standards und Verfahren der öffentlichen Gesundheitssicherung und der Gesundheitsverwaltung,
2. in der Epidemiologie, der Statistik sowie im Hinblick auf Gesundheitsindikatoren,
3. in der Gesundheitsberichterstattung,
4. in der medizinischen Beratung von Einrichtungen, Institutionen und öffentlichen Trägern bei der Gesundheitsplanung, Gesundheitssicherung und beim Gesundheitsschutz,
5. in der Umsetzung und Sicherstellung der bevölkerungsbezogenen rechtlichen und fachlichen Normen der Gesundheitssicherung und des Gesundheitsschutzes,
6. in der Gewährleistung von Qualitätsmaßnahmen zur Sicherung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung und Verbesserung des Gesundheitsschutzniveaus,
7. im hygienischen Qualitätsmanagement in Institutionen und öffentlichen Einrichtungen,
8. in der Priorisierung, Initiierung, Koordination und Evaluation von Strategien und Maßnahmen zur Krankheitsvorbeugung, Gesunderhaltung und Gesundheitsförderung von Bevölkerungsgruppen,
9. in der Indikationsstellung, der Initiierung und subsidiären Sicherstellung von Gesundheitshilfen für Menschen und Bevölkerungsgruppen, deren ausreichende gesundheitliche Versorgung nicht gewährleistet ist,
10. in der Beratung, der Vorbeugung, im Monitoring, in der Überwachung und der Durchführung von Maßnahmen zur Eindämmung übertragbarer Krankheiten bei Einzelnen und in definierten Bevölkerungsgruppen,
11. in der Risikoanalyse, -bewertung, -kommunikation und im Risikomanagement infektiöser Erkrankungen und umweltbedingter gesundheitlicher Belastungen und Schäden, sowie
12. zur Einleitung präventiver und rehabilitativer Maßnahmen und zur Erstellung von amtlichen Bescheinigungen, Zeugnissen und Gutachten.

Zitiervorschlag: § 4 NW_28972 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_28972/4